



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-8613 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 0117/82-II/4/89

Wien, am 8. September 1989

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament

4107/AB

1017 W i e n

1989 -09- 12

zu 417613

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ETTMAYER und Kollegen haben am 12.7.1989 unter der Nr. 4176/J-NR/1989 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verletzung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes durch den Innenminister gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Weshalb wurde im Zusammenhang mit der Ausschreibung der Funktion des Landesgendarmeriekommandanten für Niederösterreich nicht der Zentralausschuß gemäß den §§ 9 und 10 PVG befaßt?
2. Weshalb wurde es unterlassen, im Zusammenhang mit der Ernennung von Obstdt Gerhard Sch. zum Landesgendarmeriekommandanten für Niederösterreich den Zentralausschuß gemäß den zitierten Gesetzesstellen zu befassen?
3. Wer trägt für diese Gesetzesverletzung Ihres Ressorts die Verantwortung?
4. Wann wurde Ihnen erstmals zur Kenntnis gebracht, daß eine Befassung des Zentralausschusses im Zusammenhang mit der Ausschreibung sowie mit der Ernennung zum Landesgendarmeriekommandanten für Niederösterreich unterlassen wurde?

5. Weshalb haben Sie, als Sie Kenntnis von der unterlassenen Befassung des Zentralausschusses vor der Wirksamkeit der Ernennung (1.7.1989) erlangt haben, nicht dafür gesorgt, daß die Bestimmungen des PVG eingehalten wurden?
6. Wie haben Sie auf den einstimmigen Beschluß des Zentralausschusses vom 27.6.1989, mit dem sich sogar Ihre SP-Partei-gänger von der Verletzung des PVG distanzieren, reagiert?
7. Weshalb haben Sie den Zentralausschuß erst nach der Ernennung von Obstlt Gerhard Sch. zum Landesgendarmeriekommandanten für Niederösterreich von der getroffenen Maßnahme in Kenntnis gesetzt?
8. Was werden Sie aufgrund des vom Zentralausschuß am 7.7.1989 gefaßten Protests unternehmen?
9. Wie beurteilen Sie die von Ihnen zu verantwortende Verletzung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes?
10. Wie werden Sie vorsorgen, daß derart gravierende Gesetzesverletzungen in Hinkunft hintangehalten werden?
11. Wann werden Sie endlich die sozialistische Parteibuchwirtschaft im Bereich des Innenministeriums beenden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Befassung des Zentralausschusses für die Bediensteten der Bundesgendarmerie beim Bundesministerium für Inneres im Fall der Ausschreibung einer leitenden Funktion ist nach der Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Inneres nur insoweit erforderlich, als die Funktionsverleihung im Sinne des § 9 Abs. 3 PVG dem Ausschuß schriftlich mitzuteilen ist.

- 3 -

Mit den im § 9 Abs. 3 PVG aufgezählten Maßnahmen sind in der Regel Funktionsverleihungen verbunden. Diese Rechtsmeinung wurde auch vom Bundeskanzleramt vertreten. Demnach ergibt sich ein spezielles Mitwirkungsrecht der Personalvertretung aus den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 des Ausschreibungsgesetzes, nach denen die Personalvertretung ein Mitglied in die zu bildende Kommission zu entsenden hat. Für die nach Abschluß des Ausschreibungsverfahrens vorzunehmende Betrauung mit einer Funktion gilt aber § 9 Abs. 3 PVG. Es ist bekannt, daß der von der Personalvertretungs-Aufsichtskommission eingenommene Rechtsstandpunkt mit der beim Bundesministerium für Inneres und Bundeskanzleramt bestehenden Rechtsauslegung nicht übereinstimmt. Die Argumentation der Personalvertretungs-Aufsichtskommission in dieser Frage hat jedoch nicht ergeben, daß die Rechtsauslegung des Bundesministeriums für Inneres und des Bundeskanzleramtes unvertretbar wäre.

Zu Frage 2:

Für den Zentralausschuß für die Bediensteten der Bundesgendarmerie beim Bundesministerium für Inneres wurde mit Schreiben des Bundesministeriums für Inneres, Gendarmeriezentralcommando, vom 30.6.1989 gemäß § 9 Abs. 3 PVG eine schriftliche Mitteilung über die bevorstehende Funktionsbesetzung ausgefertigt, die dem Zentralausschuß während der Amtsstunden nicht mehr zugestellt werden konnte und beim Ausschuß am 3.7.1989 einlangte.

Die im § 9 Abs. 3 PVG angeführten Personalmaßnahmen sind spätestens zwei Wochen vorher, in Dringlichkeitsfällen jedoch spätestens am Tage Ihres Wirksamkeitsbeginnes der Personalvertretung mitzuteilen. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 bestimmt ua., daß eine Frist, deren Ende - wie im gegebenen Fall - auf einen Samstag fällt, erst an dem darauffolgenden Werktag (3.7.1989) endet. Die Angelegenheit war ein Dringlichkeitsfall, weil die Leitung des größten Landesgendarmeriekommandos im Interesse des öffentlichen Sicherheitsdienstes ohne Verzug

definitiv nachzubesetzen ist. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die vorgeschriebene Mitteilung dem PVG entsprechend vorgenommen worden ist.

Zu Frage 3:

Die vorstehenden Ausführungen geben eindeutig darüber Aufschluß, daß keine Gesetzesverletzung vorliegt.

Zu Frage 4:

Mir wurde am 30.6.1989 über das Schreiben des Zentralausschusses vom 27.6.1989 und die darin vertretene Ansicht, daß ein Mitwirkungsrecht nach § 9 Abs. 1 PVG gegeben sei, berichtet. Dieser Ansicht steht aber die unter Punkt 1 und 2 angeführte und vom Bundeskanzleramt vertretene Rechtsauslegung gegenüber, sodaß von einer Unterlassung nicht gesprochen werden kann.

Zu Frage 5:

Die Antwort ergibt sich aus der Anfragebeantwortung zu Frage 4.

Zu Frage 6:

Es wurde bereits mehrmals darauf hingewiesen, daß keine Verletzung des PVG vorliegt, sondern daß der vom Zentralausschuß vertretenen Ansicht hinsichtlich Auslegung des PVG aus den bereits erwähnten Gründen nicht gefolgt werden konnte.

Zu Frage 7:

Die Beantwortung der Frage 2 enthält die näheren Umstände, betreffend die vorgesehene Mitteilung über die Funktionsbesetzung. Im Hinblick auf die Bestimmungen des AVG 1950 über die Fristen erfolgte die Zustellung nicht verspätet.

- 5 -

Zu Frage 8:

Zunächst ist hiezu aufklärend anzuführen, daß der Zentralausschuß in dem Schreiben vom 7.7.1989 auf die gegenteilige Rechtsansicht in bezug auf die Anwendung des § 9 hingewiesen und um Anberaumung von Beratungen hierüber gebeten hat.

Diese Beratungen werden im September 1989 durchgeführt werden. Das zitierte Schreiben wurde vom Zentralausschuß nicht als "Protest" bezeichnet; auch dem Inhalt nach ist es nicht als Protestschreiben anzusehen.

Zu Frage 9:

Auf die vorhergehenden Ausführungen bezüglich der vermeintlichen Gesetzesverletzung darf verwiesen werden.

Zu Frage 10:

In Anbetracht des Fehlens einer Vorgangsweise, die von zuständiger Stelle als unrichtige Anwendung eines Gesetzes beurteilt wurde, sind gegenwärtig keine vorbeugenden Maßnahmen in Betracht zu ziehen.

Zu Frage 11:

Die Neubesetzung der Leitung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich erfolgte mit einem Beamten, der aufgrund objektiv festgestellter Tatsachen im Rahmen eines nach dem Ausschreibungsgesetz 1974 vorgeschriebenen Verfahrens deswegen ausgewählt worden ist, weil aufgrund seiner bisherigen Verwendungen und seiner fachlichen Eignung anzunehmen ist, daß er die mit der neuen Verwendung verbundenen Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllt. Die Vermutung einer "Parteibuchwirtschaft" ist daher unbegründet. Es wird auch in Zukunft nach den objektiven Kriterien vorgegangen werden.

Franz We-